

§ 1 Zielsetzung

Der Saarländische Motorboot-Sportverband e.V. (nachfolgend SMS genannt) hat sich zum Ziel gesetzt, die Ausübung des Wassersports zu fördern.

Der Verband verbessert auch die Sicherheit und den Umweltschutz auf dem Wasser. Hierzu findet eine entsprechende Ausbildung statt, die auch die Erlangung der erforderlichen Fahrerlaubnisse und Befähigungsnachweise zum Ziel hat.

§ 2 Geltungsbereich

- 1) Diese Ausbildungsordnung regelt die Ausbildung der Mitgliedsvereine innerhalb des SMS.
- 2) Sie regelt den Begriff des Ausbilders im Sportfachverband.
- 3) Sie regelt das Ausbildungsrecht im Sportfachverband.
- 4) Sie regelt die Ausbildungsrichtlinien im Sportfachverband.
 - a) Sie regelt den Ablauf von Kursen, Seminaren und Ausbildungsveranstaltungen.
 - b) Sie regelt die Ausbildung der Ausbilder.
 - c) Sie regelt den Verhaltenskodex in der Ausbildung.
 - d) Schlussbestimmung

§ 3 Ausbilder

- 1) Ausbilder können männlich, weiblich oder divers sein und werden im folgenden „Ausbilder“ genannt, ebenso Ausbildungsleiter und alle weiteren genannten Positionen.
- 2) Die Ausbilder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Ein Ersatz der den Ausbildern für die Ausbildung anfallender Kosten und einer Übungsleiterentschädigung kann gemäß Beschluss des Vorstandes im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erbracht werden.
- 4) Ausbilder sind Mitglieder im SMS und Mitglieder der angehörenden Vereine.
- 5) Der Ausbildungsleiter ist ein vom Vorstand beauftragtes Mitglied.
- 6) Referenten und Ausbilder, die nicht Vereinsmitglieder sind (Gastreferenten (m/w/d)), dürfen nur mit Erlaubnis des Ausbildungsleiters und dem Vorstand in den Vereinen ausbilden. Die Erlaubnis wird mit der Ausstellung eines Ausbilderzertifikats (Lizenz) erteilt.
- 7) Ausbilder, die im Sinne von § 7 zur Ausbildung fachlich und persönlich geeignet sind, werden von dem Ausbildungsleiter in Einvernehmen mit dem Vorstand benannt.
- 8) Ausbildungsrechte im Verband können vom Ausbildungsleiter vorläufig entzogen werden. Es entscheidet der Vorstand. Bis zu dem Vorstandsbeschluss ist der Ausbilder jedoch nicht mehr in der Ausbildung tätig.

§ 4 Ausbildungsrechte

- 1) Nur Mitglieder des SMS und beauftragte Gastreferenten dürfen im Namen des SMS ausbilden.

§ 5 Ausbildungsrichtlinien

- 1) Die Ausbildung im SMS wird ausschließlich nach den Ordnungen des SMS und den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt. Die Einzelheiten der Ausbildung können vom Ausbildungsleiter ergänzt werden. Der Vorstand kann eine Ausbildungsrichtlinie aufgrund dieser Ausbildungsverordnung erlassen.
- 2) Der Ausbildungsleiter ist bezüglich der Ausbildungsrichtlinien und deren Einhaltung gegenüber den Ausbildern weisungsbefugt.

§ 6 Ausbildungsveranstaltungen und Durchführung von Kursen

- 1) Kurse, Seminare und Weiterbildungsveranstaltungen werden von dem Ausbilder eigenverantwortlich durchgeführt. Sie sind vor Durchführung mit dem Ausbildungsleiter abzustimmen und vom Ausbildungsleiter freizugeben.
- 2) Die Kosten der Kurse sollen kostendeckend kalkuliert werden. Die Kosten für einen Kurs von Veranstaltungen müssen vom Ausbildungsleiter freigegeben werden.
- 3) Soweit auf Abteilungstörns, die nicht ausschließlich der Ausbildung, sondern auch der allgemeinen Ausübung des Wassersports und entsprechenden Wettbewerben dienen, durch die jeweiligen Skipper Ausbildungsinhalte vermittelt werden, müssen die Skipper keine Ausbilder im o.g. Sinne sein. Dabei muss jedoch der unter § 8 genannte Verhaltenskodex eingehalten werden.
- 4) Bei der Wahl seiner Ausbildungsmaterialien hat der Ausbilder urheberrechtliche Bestimmungen einzuhalten. Für Verletzungen kann der SMS nicht verantwortlich gemacht werden.
- 5) Schäden am Eigentum des SMS, fremden Eigentum oder an Personen, die während der Ausbildung oder im Zusammenhang mit dieser entstehen, sind von den Ausbildern und Teilnehmern **unverzüglich** dem Ausbildungsleiter und dem Vereinsvorstand zu melden.

§ 7 Ausbildung der Ausbilder

- 1) Ausbilder müssen die erforderliche Qualifikation, zu der sie ausbilden, selbst besitzen und darüber hinaus über entsprechende weiterführende fachliche Erfahrung verfügen.
- 2) Ausbilder müssen darüber hinaus die erforderlichen pädagogischen Fähigkeiten besitzen.
- 3) Auf Vorstandsbeschluss können den Ausbildern auch Fort- und Weiterbildungskosten ganz oder teilweise erstattet werden, wenn sie der Sicherstellung oder Verbesserung der Ausbildung dienen und der Ausbilder anschließend im entsprechenden Bereich in der Ausbildung der Abteilung tätig wird.

§ 8 Verhaltenskodex

- 1) Die Ausbildung ist für Ausbilder oder Teilnehmer untersagt und sofort abzubrechen, wenn Ausbilder oder Teilnehmer alkoholisiert sind oder unter dem Einfluss von Drogen stehen, auch nur in geringem Maße, oder während der Ausbildung bewußtseinsbeeinflussende Stoffe zu sich nehmen.
- 2) In der Ausbildung gehen Ausbilder und Teilnehmer wertschätzend, respektvoll und vorurteilsfrei miteinander um.

§ 9 Schlussbestimmung

Die Ausbildungsordnung tritt am 01.04.2023 in Kraft.